

Nr. 406

Verordnung über die Förderangebote der Volksschule

vom 21. Dezember 1999* (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999¹,
beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Zweck der Förderangebote*

¹ Die Förderangebote dienen der bestmöglichen Ausbildung und Erziehung der Lernenden, die

- a. dem Unterricht in den Regelklassen der Volksschule nicht zu folgen vermögen oder
- b. zu weiter gehenden Leistungen fähig sind.

² Sie umfassen Spezialunterricht, Spezialklassen sowie weitere Massnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit und zur Unterstützung der Integration in die Schulen.

§ 2 *Angebote*

¹ Es bestehen für folgende Bereiche Angebote:

- a. Angebote zur Förderung von Lernenden mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten,
- b. Angebote zur Förderung von Lernenden mit Teilleistungsschwächen oder schulischen Defiziten,
- c. Angebote zur Förderung und Integration fremdsprachiger Lernender,
- d. Angebote zur Förderung von Lernenden mit besonderen Begabungen.

* G 1999 378

¹ SRL Nr. 400a

² Förderangebote werden so konzipiert, dass sie eine ganzheitliche und integrative Förderung und den weitestgehenden Verbleib der Lernenden mit besonderen Bedürfnissen in der Regelklasse ermöglichen.

II. Förderung von Lernenden mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten

§ 3² *Angebote*

¹ Lernende mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten werden in Kleinklassen, in der Werkschule oder nach dem Konzept der Integrativen Förderung betreut.

² Folgende vier Typen von Kleinklassen werden unterschieden:

- a. Kleinklasse A für Schulanfängerinnen und -anfänger mit Entwicklungsverzögerungen,
 - b. Kleinklasse B für Lernende mit Lernschwierigkeiten,
 - c. Kleinklasse C für Lernende mit Verhaltensschwierigkeiten,
 - d. Werkschule (Niveau D der Sekundarstufe I) für Lernende mit Lernschwierigkeiten.
- Kombinationen dieser Typen sind möglich.

³ Anstelle von Kleinklassen können Lernende mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten im Rahmen der Integrativen Förderung die Regelklassen besuchen.

⁴ Anstatt in der Werkschule können Lernende der Sekundarstufe I mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten im Rahmen der Integrativen Förderung in der Realschule (Niveau C der Sekundarstufe I) unterrichtet werden.

§ 4 *Klassenbestände an Kleinklassen*

¹ Kleinklassen umfassen mindestens sechs und höchstens zwölf Lernende.

² Die Dienststelle Volksschulbildung³ kann Ausnahmen bewilligen.

§ 5 *Aufnahme*

¹ In eine Kleinklasse, die Werkschule oder in die Integrative Förderung mit individueller Lernzielanpassung können Lernende auf Antrag der Lehrperson im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

² Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

³ Gemäss Änderung vom 27. November 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 383), wurde in den §§ 4, 13, 41 und 46 die Bezeichnung «Amt für Volksschulbildung» durch «Dienststelle Volksschulbildung» ersetzt.

² Falls über den Besuch von Kleinklassen, der Werkschule oder der Integrativen Förderung mit individueller Lernzielanpassung mit den Erziehungsberechtigten keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Schulleitung gestützt auf den Antrag des Schulpsychologischen Dienstes und den Bericht der Lehrperson.

1. Kleinklasse A

§ 6 *Zweck*

¹ Die Kleinklasse A nimmt Schulanfängerinnen und -anfänger mit Entwicklungsverzögerungen auf, die trotz durchschnittlicher Intelligenz dem Unterricht in der 1. Primarklasse voraussichtlich nicht zu folgen vermögen und bei denen eine Rückstellung nicht angezeigt ist.

² Die verlangsamte Entwicklung der Kinder wird durch individuelle Förderung aufgefangen. Der Lernstoff der 1. Primarklasse wird auf zwei Schuljahre verteilt.

§ 7 *Eintritt und Übertritt*

¹ Der Eintritt in die Kleinklasse A ist in der Regel nach dem letzten Kindergartenjahr, spätestens aber im ersten Halbjahr der 1. Primarklasse möglich.

² Nach der Kleinklasse A treten die Lernenden in die 2. Primarklasse über, sofern sie das Lernziel der 1. Primarklasse erreicht haben.

§ 8 *Lehrplan und Zeugnis*

¹ Lehrplan und Wochenstundentafel entsprechen den Bestimmungen für die 1. Primarklasse.

² Die Lernenden erhalten das Zeugnis «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» mit dem Vermerk «Kleinklasse A».⁴

2. Kleinklasse B

§ 9 *Zweck*

¹ Die Kleinklasse B nimmt Lernende der Primarschule auf, die wegen Lernschwierigkeiten dem Unterricht in den Regelklassen nicht zu folgen vermögen.

² In der Kleinklasse B wird ein Unterricht erteilt, der dem individuellen Auffassungsvermögen und der individuellen Leistungsfähigkeit der Lernenden angepasst ist.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

§ 10 *Organisation*

¹ Die Unterstufe der Kleinklasse B umfasst das 1. bis 3. Schuljahr, die Mittelstufe das 4. bis 6. Schuljahr. Sofern es die Verhältnisse erlauben, sind weiter gehende Differenzierungen möglich.

² Die beiden Stufen können ganz oder teilweise in einer gemeinsamen Klasse geführt werden, sofern die Verhältnisse dies erfordern.

§ 11 *Eintritt und Übertritt*

¹ Ein Eintritt in die Kleinklasse B ist zu prüfen für

- a. Lernende, bei denen nach Auffassung der Lehrperson oder des Schulpsychologischen Dienstes das Erreichen des Lernziels der Regelklassen fraglich ist,
- b. Lernende, die trotz Rückstellung oder Besuch der Kleinklasse A das Lernziel der 1. Primarklasse nicht erreichen,
- c. Repetentinnen und Repetenten, die das Ziel der repetierten oder einer weiteren Klasse vermutlich nicht erreichen.

² Der Eintritt sollte nach Möglichkeit bis Anfang der 5. Klasse vollzogen werden.⁵

³ Entwickeln sich Lernende so günstig, dass sie den Anforderungen der Regelklasse voraussichtlich gewachsen sein werden, kann die Schulleitung den Übertritt in die Regelklasse bewilligen.

⁴ Nach dem 6. Schuljahr treten Lernende der Kleinklasse B in der Regel in die Werk-
schule ein. Lernenden, die voraussichtlich das Lernziel der Realschule erreichen, kann die Schulleitung den Übertritt in die Realschule bewilligen.

§ 12 *Lehrplan und Zeugnis*

¹ Der Lehrplan der Primarschule dient als Grundlage zur Festlegung der individuellen Lernziele, soweit keine besonderen Bestimmungen für die Kleinklasse B vorliegen.

² Lernende der Kleinklasse B erhalten je nach Beurteilungsmodell das Zeugnis der Primarstufe oder das Zeugnis «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» mit dem Vermerk «Kleinklasse B».⁶

3. *Kleinklasse C*

§ 13 *Zweck*

¹ Die Kleinklasse C nimmt durchschnittlich begabte Lernende der Primar- und der Sekundarstufe I mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten auf, welche dem Unterricht in

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

der Regelklasse nicht zu folgen vermögen oder diesen durch ihr Verhalten unzumutbar belasten. Dies gilt im Besonderen für

- a. in der Entwicklung auffällige Lernende,
- b. im sozialen Verhalten auffällige Lernende,
- c. im Arbeitsverhalten auffällige Lernende.

² Den Schwierigkeiten der Lernenden begegnet die Lehrperson mit individuell angepassten schulischen und erzieherischen Massnahmen. Sie arbeitet eng mit den Erziehungsberechtigten, dem Schulpsychologischen Dienst und allenfalls mit weiteren Beratungsstellen zusammen.

³ Auf der Sekundarstufe I können Lernende in eine sogenannte «Time-out-Klasse» aufgenommen werden. Die Lernenden werden in den Kernfächern unterrichtet und nehmen an einem Beschäftigungsprojekt teil. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Richtlinien.⁷

§ 14 *Eintritt und Übertritt*

¹ Der Eintritt in die Kleinklasse C ist jederzeit möglich, in der Regel aber auf Beginn eines Schuljahres vorgesehen.

² Die Lernenden besuchen die Kleinklasse C in der Regel vorübergehend.

³ Ist eine Lernende oder ein Lernender in der Lage, dem Unterricht in der entsprechenden Regelklasse zu folgen, beantragt die Lehrperson den Übertritt. Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in die Regelklasse.

⁴ Für den Übertritt in die Sekundarstufe I ist das Übertrittsverfahren gemäss der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden und über die Übertrittsverfahren⁸ sinngemäss anzuwenden.

§ 15⁹ *Lehrplan und Zeugnis*

¹ Der Unterricht richtet sich nach dem Lehrplan der jeweiligen Stufe.

² Die Lernenden erhalten je nach Beurteilungsmodell das Zeugnis der jeweiligen Stufe oder das Zeugnis «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» mit dem Vermerk «Kleinklasse C».

³ Die Dauer des Besuchs der Time-out-Klasse wird im Zeugnis der Sekundarstufe I unter Bemerkungen eingetragen.

⁷ Eingefügt durch Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

⁸ SRL Nr. 412

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

4. Werkschule

§ 16 *Zweck*

¹ Die Werkschule ist ein Schultyp der Sekundarstufe I (Niveau D). Sie vertieft und erweitert die in der Kleinklasse B vermittelte Grundausbildung. Sie fördert die praktischen Anlagen und die Lebenstüchtigkeit der Lernenden und bereitet auf eine berufliche Ausbildung vor.¹⁰

² Wo es die Verhältnisse erlauben, wird das letzte Jahr der Werkschule in einer separaten Klasse als Werkjahr geführt. Das Werkjahr bereitet auf die Eingliederung ins Berufsleben vor und orientiert sich an den Grundanforderungen der Berufsschulen.

§ 17 *Eintritt und Übertritt*

¹ In die Werkschule treten Lernende aus der Kleinklasse B ein.

² Lernende, die bereits repetiert haben und das Lernziel der 5. oder 6. Primarklasse nicht erreichen, kann die Schulleitung in die Werkschule aufnehmen. Die Aufnahme richtet sich nach § 5.

³ Ist eine Lernende oder ein Lernender der Werkschule den Anforderungen der Realschule gewachsen, kann die Schulleitung den Übertritt in die entsprechende Klasse der Realschule bewilligen.

§ 18¹¹ *Lehrplan und Zeugnis*

¹ Der Lehrplan der Realschule (Niveau C der Sekundarstufe I) dient als Grundlage zur Festlegung der individuellen Lernziele, soweit keine besonderen Bestimmungen für die Werkschule vorliegen.

² Die Lernenden erhalten das Zeugnis der Werkschule. Besuchen Lernende der Werkschule den Unterricht in einzelnen Fächern in der Niveaugruppe C der Sekundarstufe I, wird dies beim entsprechenden Fach eingetragen.

5. Integrative Förderung

§ 19 *Grundsatz*

¹ Anstelle von Kleinklassen und Werkschulen können Regelklassen gemäss dem Konzept der Integrativen Förderung, das heisst mit heilpädagogischer Unterstützung, geführt werden. In der heilpädagogischen Unterstützung ist in der Regel die Förderung von Ler-

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

nenden mit Teilleistungsschwächen (Legasthenie- und Dyskalkulieunterricht) eingeschlossen. Die betroffenen Lernenden, die ganze Klasse und die Lehrperson werden durch eine heilpädagogische Fachperson unterstützt.

²Für die Organisation der Integrativen Förderung ist die Schulleitung zuständig. Sie genehmigt den Einsatz- und Stundenplan der Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen. Der Unterricht wird im Schulhaus der zu unterstützenden Lernenden durchgeführt.

§ 20 *Massnahmen*

¹Die Integrative Förderung wird mit Fördermassnahmen und organisatorischen Massnahmen umgesetzt.

²Fördermassnahmen sind insbesondere fächerspezifischer heilpädagogischer Einzel- oder Gruppenunterricht in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson, Förderung der sozialen Integration sowie Persönlichkeitsbildung.

³Organisatorische Massnahmen sind insbesondere

- a. die Anpassung der Lernziele in bestimmten Fächern an das Lernvermögen der Lernenden,
- b. die Erteilung von zusätzlichem Förderunterricht,
- c. die Wahl der individuellen Beurteilungsform,
- d. die individuelle Anpassung des Unterrichts in der Regelklasse,
- e. die Spezielle Förderung für Lernende mit Teilleistungsschwächen (Legasthenie- und Dyskalkulieunterricht) oder die Aufnahme von Lernenden in ein Therapieangebot der Schuldienste,
- f. die Dispensation der Lernenden vom Unterricht in einzelnen Fächern,
- g. die Bereitstellung von Beratung oder Supervision für die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten,
- h. die Bereitstellung von Beratung für Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte.

§ 21 *Förderung mit individueller Lernzielanpassung*

¹Lernende mit individueller Lernzielanpassung werden auf individuelle Lernziele hin gefördert. Der Lehrplan der Primarschule bzw. der Realschule dient als Grundlage zur Festlegung der individuellen Lernziele und Förderung.

²Die Förderung auf individuelle Lernziele hin, eine damit verbundene allfällige Dispensation der oder des Lernenden in einzelnen Fächern und die Wahl der individuellen Beurteilungsform sind in einer Vereinbarung zu regeln.

³Die Vereinbarung wird zwischen den Erziehungsberechtigten, der oder dem Lernenden, der Klassenlehrperson und der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen getroffen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.

⁴ Die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge legen zu Beginn jedes Semesters zusammen mit den Erziehungsberechtigten die individuellen Lernziele und den Anteil an Integrativer Förderung fest.

§ 22 *Förderung ohne Lernzielanpassung*

¹ Zur individuellen Förderung und zum Erstellen einer Förderdiagnose kann die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge Lernende im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson zeitlich befristet ohne individuelle Lernzielanpassung heilpädagogisch unterstützen.

² Können dank der Integrativen Förderung die Lernziele des offiziellen Lehrplans voraussichtlich erreicht werden oder werden dadurch Lernschwierigkeiten früh erkannt oder verhindert, kann die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen die Bewilligung für eine längerdauernde Förderung ohne Lernzielanpassung erteilen.

§ 23 *Dauer*

¹ Ist eine Lernende oder ein Lernender mit individueller Lernzielanpassung den Anforderungen in der Regelklasse voraussichtlich gewachsen, entscheidet die Schulleitung über die Beendigung der Integrativen Förderung.

² Bei Uneinigkeit über die Dauer der Integrativen Förderung ohne individuelle Lernzielanpassung entscheidet auf Antrag der Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen die Schulleitung.

§ 24 *Zeugnis*

¹ Bei Lernenden, die gemäss § 21 auf individuelle Lernziele hin gefördert werden, ersetzt in jenen Fächern, in welchen eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, ein Lernbericht die Noten. Das Zeugnis enthält den Eintrag «Integrative Förderung: Individuelle Lernziele». Bei den entsprechenden Fächern wird «besucht» eingetragen.¹²

² Bei Lernenden, die ohne individuelle Lernzielanpassung gemäss § 22 heilpädagogisch gefördert werden, werden die Leistungen gemäss der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden und über die Übertrittsverfahren¹³ beurteilt.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

¹³ SRL Nr. 412

III. Förderung von Lernenden mit Teilleistungsschwächen oder schulischen Defiziten

§ 25 *Angebote*

¹ Angebote zur Prävention oder zur Behebung von Teilleistungsschwächen und schulischen Defiziten sind

- a. die Förderung der Basisfunktionen,
- b. die Spezielle Förderung von Lernenden mit Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen,
- c. die Integrative Förderung,
- d. der Nachhilfeunterricht.¹⁴

² Fachpersonen für Spezielle Förderung behandeln Lernende mit Teilleistungsschwächen nach einem förderdiagnostisch abgestützten Förderprogramm.

³ In Schulen mit Integrativer Förderung wird die Behandlung von Lernenden mit Teilleistungsschwächen den Schulischen Heilpädagoginnen oder Schulischen Heilpädagogen übertragen und erfolgt im Unterricht nach einem integrativen Ansatz.

⁴ Der Nachhilfeunterricht wird Lernenden mit schulischen Defiziten, die innert kürzerer Zeit aufgeholt werden können, erteilt, um ihnen den weiteren Besuch der Regelklasse zu ermöglichen.

⁵ Über die Aufnahme in ein Angebot gemäss Absatz 1 entscheidet die Schulleitung.

§ 26 *Organisation*

¹ Die Schulleitung organisiert den Einsatz der Fachpersonen für Spezielle Förderung, der Lehrpersonen für Integrative Förderung und der Lehrpersonen für integrativen Nachhilfeunterricht.

² Diese Fachpersonen gehören zum Team der Lehrpersonen und wirken am entsprechenden beruflichen Auftrag mit.

§ 27 *Zusammenarbeit*

Die unter § 26 erwähnten Personen arbeiten insbesondere mit den schulpсихologischen und den logopädischen Diensten und mit den Klassenlehrpersonen der zu behandelnden Lernenden zusammen.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

IV. Förderung und Integration fremdsprachiger Lernender

1. Allgemeines

§ 28 *Grundsatz*

¹ Fremdsprachigen Lernenden sind Hilfen anzubieten,

- a. damit sie die deutsche Sprache möglichst bald beherrschen,
- b. damit Schulschwierigkeiten überwunden werden können, die durch das fremdsprachige Umfeld und kulturelle Unterschiede bedingt sind,
- c. damit die Integration gefördert und das Lernen im Klassenverband erleichtert wird.

² Als fremdsprachig gelten Lernende, die aus einem fremdsprachigen Gebiet kommen und keine oder nur ungenügende Deutschkenntnisse besitzen.

§ 29 *Schulpflicht fremdsprachiger Lernender*

¹ In den Kanton Luzern einreisende und sich hier aufhaltende Kinder und Jugendliche sind schulpflichtig, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreise das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

² Fremdsprachige Jugendliche, die im Alter von 15 oder 16 Jahren in den Kanton Luzern einreisen, müssen auf Begehren der Erziehungsberechtigten in die Sekundarstufe I aufgenommen werden. Sie gelten dann ebenfalls als schulpflichtig.

³ Kindern von Asyl Suchenden in Durchgangsheimen können Deutschkurse angeboten werden. Die Kinder können in die Schule aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulpflege.

2. Angebote

§ 30 *Angebote*

¹ Fremdsprachigen Lernenden mit keinen oder nur geringen Deutschkenntnissen dienen folgende Stützangebote:

- a. Intensiv-Deutschkurs,
- b. Einschulungskurs,
- c. Aufnahmeklasse,
- d. begleitende Aufnahme.

² Fremdsprachigen Lernenden mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen dienen folgende Stützangebote:

- a. Deutsch als Zweitsprache,¹⁵
- b. Deutsch-Stützkurs.

³ Zur Förderung von Klassen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender können Klassenhilfen eingesetzt werden.

⁴ Die Schulpflege kann anstelle der oder ergänzend zu den aufgeführten Formen die Führung anderer Angebote zur Integration und Förderung fremdsprachiger Lernender bewilligen.

⁵ Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in ein Angebot zur Förderung und Integration fremdsprachiger Lernender.

§ 31 *Intensiv-Deutschkurs*

¹ Der Intensiv-Deutschkurs ist ein Sprachkurs mit dem Ziel, fremdsprachige Lernende, die keine oder nur geringe Deutschkenntnisse besitzen, möglichst rasch mit der deutschen Sprache vertraut zu machen. Er wird zum einen Teil anstelle des Unterrichts in der Stammklasse, zum andern Teil ergänzend dazu erteilt.

² Die Kurse werden in Kleingruppen geführt. Diese zählen in der Regel nicht mehr als sechs Lernende. Nötigenfalls ist Einzelunterricht zu erteilen.

³ Es werden pro Woche vier bis acht Lektionen unterrichtet. Die Lernenden können von einem Teil des Unterrichts in der Stammklasse befreit werden.

⁴ Fremdsprachige Lernende, die keine oder nur geringe Deutschkenntnisse besitzen, dürfen während mindestens eines Jahres einen Intensiv-Deutschkurs besuchen. Sie können von der Schulleitung zum Besuch eines Intensiv-Deutschkurses verpflichtet werden.

§ 32 *Einschulungskurs*

¹ Der Einschulungskurs ist für fremdsprachige Lernende bestimmt, die sowohl wegen ihrer Bildungslücken als auch wegen mangelnder Deutschkenntnisse Schwierigkeiten haben, unmittelbar den Anschluss an unsere Schule zu finden. Er ermöglicht diesen Kindern einen allmählichen Einstieg in eine altersgemässe Stammklasse.

² Lernende, die in den Einschulungskurs aufgenommen werden, besuchen nach einer Abklärungsphase neben dem Einschulungskurs auch einen Teil des Unterrichts in einer Stammklasse. Im Verlauf des Kurses wird der Besuch des Unterrichts in der Stammklasse zulasten des Unterrichts im Einschulungskurs ausgedehnt.

³ Der Einschulungskurs umfasst Unterricht in deutscher Sprache und in andern Fächern.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

⁴ Der Einschulungskurs wird in Kleingruppen geführt. Diese zählen in der Regel nicht mehr als sechs Lernende. Nötigenfalls kann Einzelunterricht erteilt werden.

⁵ In der ersten Phase des Kurses werden pro Woche mindestens 9 und höchstens 18 Lektionen erteilt. In der übrigen Zeit können die Lernenden den Unterricht in der Stammklasse besuchen.

§ 33 *Aufnahmeklasse*

¹ Die Aufnahmeklasse ist eine Einschulungsklasse für neu zugezogene fremdsprachige Lernende.

² Die Zahl der Lernenden einer Aufnahmeklasse darf in der Regel zwölf pro Abteilung nicht überschreiten.

§ 34 *Begleitende Aufnahme*

¹ Die begleitende Aufnahme dient der Abklärung, Zuweisung, Aufnahme und Begleitung von fremdsprachigen Lernenden.

² Die begleitende Aufnahme ist von einer Lehrperson wahrzunehmen, die im Umgang mit fremdsprachigen Lernenden erfahren ist und die Anforderungen der einzelnen Schultypen kennt.

³ Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann einer Lehrperson ein Teilpensum gewährt oder es kann eine Lehrperson vom Unterricht entlastet werden.

§ 35¹⁶ *Deutsch als Zweitsprache*

¹ Deutsch als Zweitsprache ist ein Stützangebot für fremdsprachige Lernende im Kindergarten und dient der Sprachvermittlung sowie der sozialen Integration.

² Deutsch als Zweitsprache kann in Kleingruppen erteilt werden. Kleingruppen zählen in der Regel höchstens sechs Lernende. Nötigenfalls kann Einzelunterricht erteilt werden.

³ Der Unterricht kann zweimal wöchentlich während je einer halben Lektion vor oder nach dem Kindergartenunterricht oder integriert in diesen angeboten werden.

⁴ Je nach Angebot wird der Unterricht von der Kindergartenlehrperson, der im Kindergarten tätigen Förderlehrperson oder von beiden Lehrpersonen zusammen erteilt.

§ 36 *Deutsch-Stützkurs*

¹ Der Deutsch-Stützkurs ist ein Angebot für fremdsprachige Lernende auf allen Stufen der Volksschule.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178).

²Die Kurse werden in Kleingruppen geführt. Diese zählen in der Regel nicht mehr als sechs Lernende. Nötigenfalls ist Einzelunterricht zu erteilen.

³Es werden pro Woche zwei bis vier Lektionen während der Unterrichtszeit erteilt.¹⁷

⁴Wird der Deutsch-Stützkurs in den Klassenunterricht integriert, wird er von der Klassenlehrperson und der Förderlehrperson zusammen erteilt.¹⁸

§ 37 *Klassenhilfe*

¹Die Klassenhilfe ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Lernenden im Klassenverband.

²Klassenhilfen können insbesondere eingesetzt werden, wenn

- a. der Anteil der fremdsprachigen Lernenden in einer Klasse hoch ist, oder
- b. eine Klasse mehrklassig ist und einen hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern aufweist.

3. Begleitende Massnahmen

§ 38 *Kindergarten*

Es wird empfohlen, fremdsprachige Kinder des zweitletzten vorschulpflichtigen Jahrgangs in den Kindergarten aufzunehmen und sie während zweier Jahre den Kindergarten besuchen zu lassen.

§ 39 *Schuleinweisung*

¹Grundsätzlich sind fremdsprachige Lernende in die dem Jahrgang entsprechende Klasse aufzunehmen.

²Einer tieferen Klasse sollen sie nur aufgrund eingehender Abklärungen zugeteilt werden. Zuständig für den Entscheid ist die Schulleitung.

§ 40 *Information der Erziehungsberechtigten*

Die Schulleitung sorgt dafür, dass auch fremdsprachige Erziehungsberechtigte gründlich und regelmässig über die Schule und über ihr Kind informiert werden.

¹⁷ Gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178), wurde Absatz 3 neu gefasst und ein neuer Absatz 4 eingefügt.

¹⁸ Gemäss Änderung vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 178), wurde Absatz 3 neu gefasst und ein neuer Absatz 4 eingefügt.

§ 41 *Gespräche mit Erziehungsberechtigten*

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, auch mit den Erziehungsberechtigten der fremdsprachigen Lernenden die notwendigen Gespräche zu führen. Damit diese Gespräche wirkungsvoll und möglichst ohne Missverständnisse geführt werden können, sind, falls erforderlich, Personen beizuziehen, die der Sprache der Erziehungsberechtigten wie der deutschen Sprache mächtig sind.

² Die Schulleitungen sind dafür besorgt, dass Personen mit den notwendigen Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen. Die Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Luzern (Fabia) vermittelt im Auftrag der Dienststelle Volksschulbildung geeignete Personen.

§ 42 *Aufgabenhilfe*

Zur weitem Unterstützung und Förderung aller Lernenden können Aufgabenhilfen eingerichtet werden.

§ 43 *Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur*

¹ Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur werden von den zuständigen konsularischen Vertretungen organisiert und durchgeführt. Sie unterstehen den im Gesetz genannten kantonalen und kommunalen Schulaufsichtsbehörden.

² Gemeinden wird empfohlen, zur Durchführung der Kurse Schullokale und Schulmaterial zur Verfügung zu stellen und die Zusammenarbeit zwischen ausländischen und einheimischen Lehrpersonen zu fördern.

V. Förderung von Lernenden mit besonderen Begabungen

§ 44 *Zweck*

¹ Die Schule sorgt dafür, dass Lernende mit besonderen Fähigkeiten oder besonders hoher Leistungsbereitschaft frühzeitig erkannt und entsprechend gefördert werden.

² Angebote zur Begabungsförderung zielen auf eine optimale Förderung der Begabungen und auf die Vermeidung von Fehlentwicklungen.

§ 45 *Angebote zur Begabtenförderung*

¹ Im Rahmen der Begabtenförderung sind folgende vier Angebotsformen möglich:

- a. die Förderung im Rahmen des Unterrichts in den Regelklassen,
- b. Förderung durch Anreicherung der Unterrichtsangebote,
- c. Förderung nach dem Konzept Integrative Förderung,
- d. Förderung durch Beschleunigung.

² Die Förderung im Rahmen des Unterrichts in Regelklassen erfolgt insbesondere durch Differenzierung im Unterricht.

³ Zur Förderung durch Anreicherung der Unterrichtsangebote gehört unter anderem der Besuch von speziell organisierten Fächer- oder Projektangeboten, die den Interessen und Fähigkeiten der Kinder Rechnung tragen. Über eine Dispens vom regulären Unterricht entscheidet die Schulleitung.

⁴ Die Integrative Förderung ermöglicht die zusätzliche Förderung von Lernenden mit besonderen Begabungen in der Regelklasse.

⁵ Die Förderung durch Beschleunigung umfasst den frühzeitigen Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule, das Überspringen einer Klasse oder den Unterricht in einer höheren Klasse in einem oder in mehreren Fächern.

VI. Schlussbestimmungen

§ 46 *Richtlinien*

Die Dienststelle Volksschulbildung kann zur näheren Bestimmung der Massnahmen und Angebote Richtlinien erlassen.

§ 47 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung¹⁹ und des Gesetzes über die Verwaltungspflege²⁰ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

¹⁹ SRL Nr. 400a

²⁰ SRL Nr. 40

§ 48 *Aufhebung von Erlassen und Bestimmungen*

Folgende Erlasse und Bestimmungen werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Schulung fremdsprachiger Kinder vom 17. Dezember 1992²¹,
- b. Verordnung über die Kleinklassen und den Heilpädagogischen Zusatzunterricht vom 8. April 1998²²,
- c. die §§ 25–32 der Verordnung über die Schuldienste vom 22. Dezember 1992²³.

§ 49 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Für die Organisation der Förderangebote der öffentlichen Volksschulen gilt im Schuljahr 1999/2000 mit Ausnahme der Zuständigkeitsnormen das bisherige Recht.

² Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

²¹ G 1993 31 (SRL Nr. 413)

²² G 1998 107 (SRL Nr. 414)

²³ G 1993 71 (SRL Nr. 549)